

Az.: 42.3 – TEI 0000308

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Plangenehmigung zur Errichtung eines Speicherteichs (Gesamtfläche 1.060 m², Tiefe 2,80 m) für die Bewässerung der Flächen des Rottaler Golf- und Country-Club e.V., Fl.Nr. 652, 652/2, Gemarkung Neuhofen, Gemeinde Postmünster

Der Standort der Teichanlage befindet sich ca. 3,0 km westlich vom Ortskern Postmünster auf der Fl.Nr. 652, Gemarkung Neuhofen, Gemeinde Postmünster. Der Standort liegt auf einer mittleren Höhenlage von rund 487,77 mNN.

Die Anlage besteht aus einem Teich mit einer Gesamtfläche von ca. 1.060 m² und einer Tiefe von max. 2,80 m. Die Speisung des Speicherteiches erfolgt vorrangig durch die bereits genehmigte Entnahme von max. 6,5 l/s Wasser aus dem Rottmühlkanal (Bescheid des Landratsamtes Rottal-Inn v. 07.05.2020, Az.: 42.3-641) und – in Trockenzeiten mit zu niedrigem Wasserspiegel des Oberflächengewässers – durch die Entnahme von ca. 5,0 l/s oberflächennahen Grundwassers aus einem Schachtbrunnen.

Der Speicherteich und die Anlagen (GW-Sammelschacht, Rohrleitungen, Förderpumpe etc.) liegen direkt am linken Ufer des Rottmühlkanals und rund 105 m vom rechten Ufer des Rottflutkanals entfernt ca. bei Gewässerkilometer 61. Sowohl Rottflutkanal als auch Rottmühlkanal sind Gewässer I. Ordnung und in der Unterhaltungs- und Ausbaulast des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Die Anlagen liegen innerhalb der Rückstaubereiche des Stauziels und des höchsten Stauziels des Hochwasserrückhaltebeckens Rottauensee (Planfeststellungsbeschluss v. 24.07.1968). Die Staufläche des Rottauensees ist als zeitweilig fließendes oder stehendes Wasser ein oberirdisches Gewässer nach § 3 WHG. Die Wasseranschlaglinien bei Aufstau des Rottauensees sind somit die Uferlinien.

Für die Grundwasserentnahme wurde ein Schachtbrunnen DN 2000 errichtet. Dieser weist nach Fertigstellung eine Gesamttiefe von 5,95 m unter Deckeloberkante auf (Sohltiefe 381,38 m NHN).

Der Brunnen wurde ab ca. 383 m NHN unter DOK mittels gelochten Schachtringen ausgebaut und seitlich mit Filterkies 16/32 verfüllt. Das Urgelände lag vor Brunnenausbau bei 384,78 m NHN.

Der Brunnen erschließt oberflächennahes Grundwasser. Die Speisung des Teiches sollte weiterhin vorrangig aus dem Oberflächengewässer erfolgen. In Trockenzeiten mit zu niedrigem Wasserspiegel darf die Differenzmenge aus dem Brunnen nachgespeist werden.

2. Vorprüfung

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich.

Eine Prüfung nach den Kriterien der Anlage 3 ergibt folgendes Ergebnis:

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

	Umfang der wesentlichen Änderung: - geschätzte künftige Fläche der Teichanlage: 1.060 m ² Der Brunnen wurde bereits genehmigt und errichtet.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
	Weitere Gewässerausbaumaßnahmen im näheren Bereich werden nicht durchgeführt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	Die notwendige Fläche wird auf das notwendigste Maß begrenzt (1060 m ²). Negative Auswirkungen für den Rottmühlkanal selbst sind nicht zu erwarten.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinn von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG
	fällt nicht an
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen
	Aufgrund der kurzen Bauzeit ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien
	Hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien sind keine besonderen Risiken zu befürchten.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG
	Bei der geplanten Maßnahme sind keine besonderen Risiken zu befürchten.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft
	Der neu zu errichtende Teich ist nicht mit dem Gewässer verbunden.
2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)
	Bestehende Nutzung (Sport und Freizeit) ist nicht weitergehend beeinträchtigt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)
	Fläche bereits im Bestand zu Zwecken der Nutzung für Sport und Freizeit verändert (Golfplatz)
2.3	Beslastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura-2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG
	nicht vorhanden
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst
	nicht vorhanden
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst
	nicht vorhanden
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG
	nicht vorhanden

2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
	nicht vorhanden
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
	Nicht vorhanden
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG
	Das kartierte Biotop (Amtliche Biotopkartierung, Stand 11.05.2021) entlang der Rott wird laut vorgelegten Planunterlagen vom Vorhaben nicht berührt.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
	nicht vorhanden
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
	nicht vorhanden
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
	nicht vorhanden
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
	nicht vorhanden
2.3.12	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nrn. 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
	Abgesehen von vorübergehenden räumlich begrenzten bauzeitlichen Störungen, keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
	entfällt
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
	Es sind allenfalls kleinräumige Auswirkungen zu erwarten,
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
	Nach den bekannten Daten werden Auswirkungen für unwahrscheinlich gehalten
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
	Auswirkungen werden in erste Linie während der Bauphase auftreten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
	Weitere Vorhaben, die Auswirkungen verursachen könnten, sind nicht bekannt
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
	Bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sollten keine negativen Auswirkungen zu befürchten sein.

3. Feststellung der UVP-Pflicht

Für das Schutzgut Mensch entstehen, da am Standort des Vorhabens kein dauerhafter Aufenthalt vorgesehen ist und abgesehen von vorübergehenden bauzeitlichen Störungen, keine erheblich negativen Auswirkungen.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen. Grund hierfür ist, dass die Teichanlage mit voraussichtlich 1060 m² in ihrer zukünftigen

Größe gering ausfällt. Es werden keine landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlich wertvollen Flächen beansprucht.

Für das Schutzgut Wasser verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen, da die Wasserverhältnisse und Wasserspiegellagen nicht wesentlich verändert werden. Zum Wasserschutz werden sämtliche Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes berücksichtigt. Verunreinigungen sind nicht zu befürchten.

Die Schutzgüter Luft und Klima sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Das Schutzgut Landschaft ist nicht betroffen, da das Landschaftsbild im wesentlichen gleich bleibt.

Mit Ausnahme des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbleiben damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Durch geeignete Schutz- und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen reduziert. Schutzgebiete der Naturschutzgesetze oder sonstige Schutzgebiete (Wasserschutzgebiete, Bannwald, etc.) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Als „Wechselwirkungen“ bezeichnet man Prozesse, die sich zwischen den einzelnen Schutzgütern abspielen. So können beispielsweise Beeinträchtigungen (Überbauung) des Bodens Wirkungen auf Pflanzen und Tiere haben (Verlust von Lebensraum).

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind hier nicht gegeben.

Nach erfolgter Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht. Die beteiligten Fachstellen sind ebenfalls zu diesem Ergebnis gekommen.

4. Bekanntgabe

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, 17.05.2021

Dr. Kufer